

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 28.06.2022

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO), des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG), des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 – 7 und des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) sowie der §§ 3 und 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung vom 1. Juli 2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Einleitungsformel

- 1) In der Ursprungsfassung der Niederschlagswassergebührensatzung vom 28.06.2022 wird die Einleitungsformel wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO), des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG), des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 – 7 und des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) sowie der §§ 3 und 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung vom 27. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

- 2) In der 1. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung (ausgefertigt am 13.12.2022) wird die Einleitungsformel wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO), des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG), des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 – 7 und des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) sowie der §§ 3 und 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung vom 12. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

- 3) In der 2. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung (ausgefertigt am 05.12.2022) wird die Einleitungsformel wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO), des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG), des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 – 7 und des § 18 Abs.

2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) sowie der §§ 3 und 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Versammlungsversammlung vom 4. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel II

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Die Anlage 9 - Bestimmungen für die **Stadt Glückstadt** - wird wie folgt geändert:

§ 5 - Vorausleistungen - erhält folgende Fassung:

Der nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird mit je einem Zwölftel am letzten Tag eines jeden Monats, beginnend am 31.01, fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

Artikel III

Inkrafttreten

1. Die Regelung in Artikel I, 1) dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2018 in Kraft.
2. Die Regelung in Artikel I, 2) dieser Satzung tritt rückwirkend zum 21.12.2022 in Kraft.
3. Die Regelung in Artikel I, 3) und Artikel II dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
4. Die Rückwirkung gilt nicht für durch bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen abgeschlossene Sachverhalte. Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige durch diese Satzung gegenüber den ersetzten Satzungsregelungen nicht schlechter gestellt werden.

Hetlingen, 1. Juli.2024

gez. Christine Mesek, Vorstandsvorsteherin